

Amtsblatt der Stadt Datteln



57. Jahrgang

14. April 2022

Nr. 8

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 95 a - Dornenkamp - Bereich Campingplatz Stimberg / Recklinghäuser Straße 140 - der Stadt Datteln vom 12.04.2022
2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 95 b - Das Bruch - Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6 - der Stadt Datteln vom 12.04.2022
3. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Datteln über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 a - Gewerbepark Hötting
4. Veröffentlichung der Angaben des Bürgermeisters gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 95 a
- Dornenkamp - Bereich Campingplatz Stimberg / Recklinghäuser Straße 140 -
der Stadt Datteln**

vom 12.04.2022

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl I S. 4147).

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 06.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 95 a - Dornenkamp - Bereich Campingplatz Stimberg / Recklinghäuser Straße 140 - als Satzung sowie die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht beschlossen. Eine Genehmigung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 a -Dornenkamp - Bereich Campingplatz Stimberg / Recklinghäuser Straße 140 - der Stadt ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Bebauungsplan Nr. 95 a - Dornenkamp - Bereich Campingplatz Stimberg / Recklinghäuser Straße 140 - der Stadt Datteln nebst Begründung mit Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird ab sofort im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Straße 8, Fachdienst 6.1 Stadtplanung / Bauordnung, Zimmer 2.24, während der Dienststunden (derzeit: Montag und Mittwoch: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, Dienstag und Freitag: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, Donnerstag: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Inter-
netportal des Landes zugänglich gemacht.

Hinweise:

1. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder aufgrund seiner Durchführung eingetretene Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Es wird auf die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214, 215 BauGB hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 95 a - Dornenkamp - Bereich Campingplatz Stimberg / Recklinghäuser Straße 140 - der Stadt Datteln in Kraft.

Datteln, 12.04.2022

I. V.
gez.

Hans
Dezernent

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 95 b
- Das Bruch - Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6 -
der Stadt Datteln**

vom 12.04.2022

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl I S. 4147).

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 06.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 95 b - Das Bruch - Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6 - als Satzung sowie die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht beschlossen. Eine Genehmigung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 b - Das Bruch - Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6 - der Stadt ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Bebauungsplan Nr. 95 b - Das Bruch - Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6 - der Stadt Datteln nebst Begründung mit Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird ab sofort im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Straße 8, Fachdienst 6.1 Stadtplanung / Bauordnung, Zimmer 2.24, während der Dienststunden (derzeit: Montag und Mittwoch: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, Dienstag und Freitag: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, Donnerstag: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Hinweise:

1. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder aufgrund seiner Durchführung eingetretene Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Es wird auf die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214, 215 BauGB hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

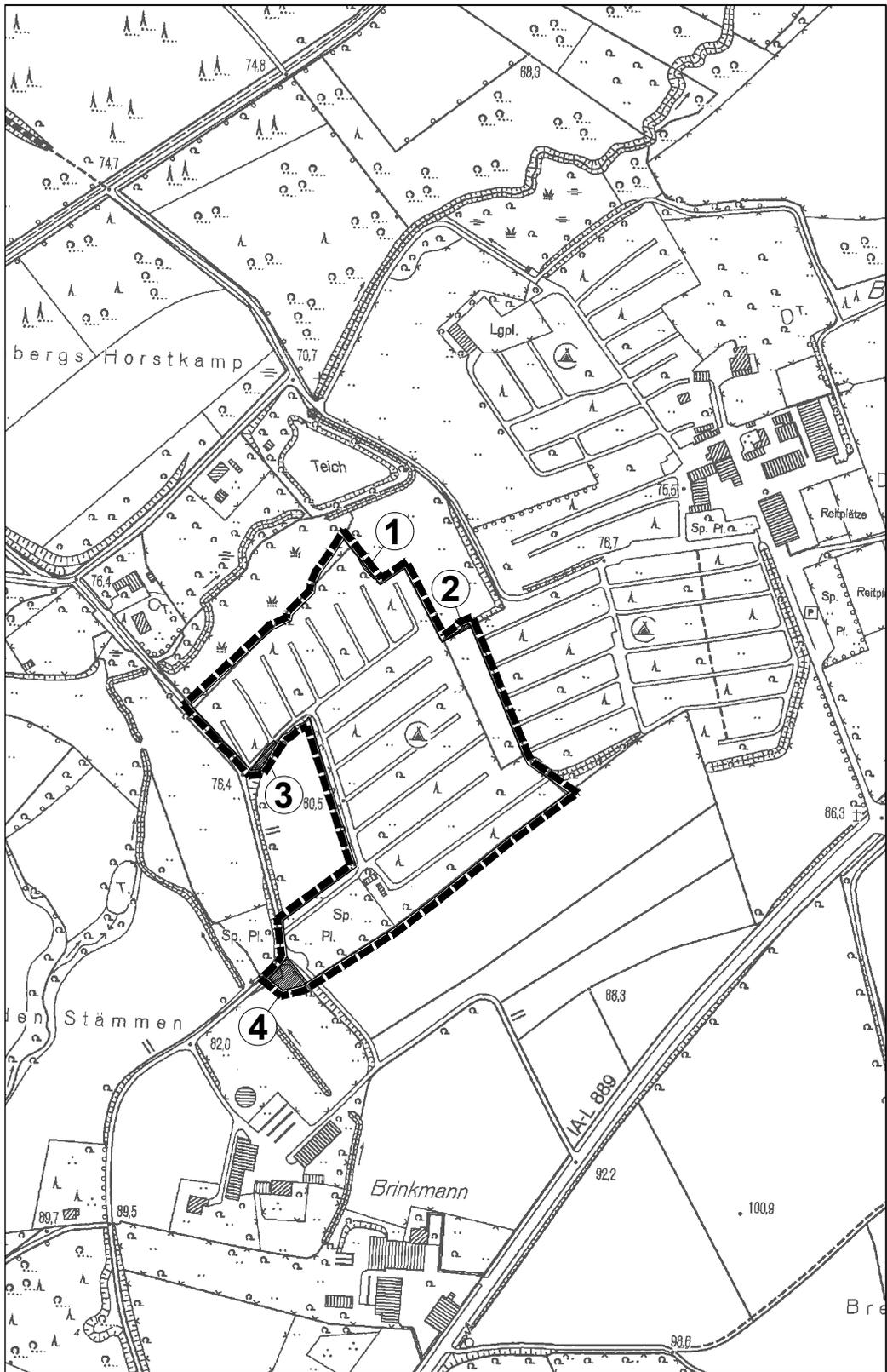
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 95 b - Das Bruch - Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6 - der Stadt Datteln in Kraft.

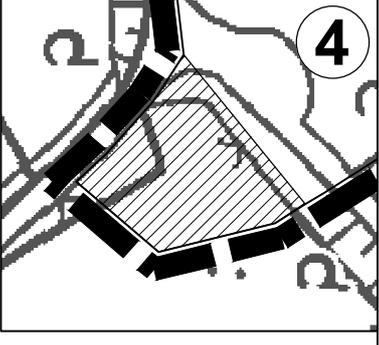
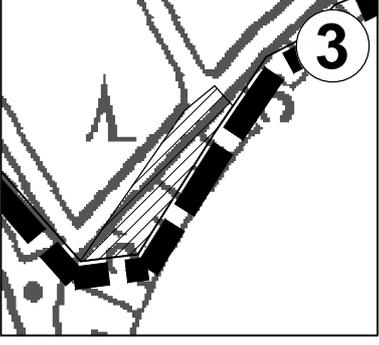
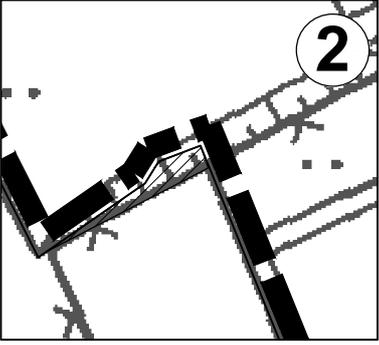
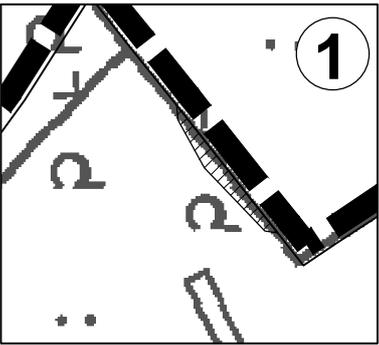
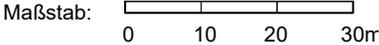
Datteln, 12.04.2022

I. V.
gez.

Hans
Dezernent

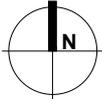


Vergrößerungen der Erweiterungsbereiche ① - ④



STADT DATTELNDORF Fachdienst 6.1 -Stadtplanung und Bauordnung-

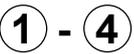
**ÜBERSICHTSPLAN
BEBAUUNGSPLAN NR. 95b -Das Bruch-
-Bereich Campingplatz Rusche/In den Stämmen 6-**



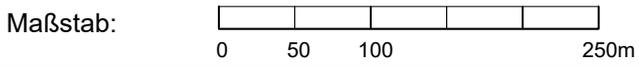
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95b



Erweiterungsbereich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss v. 19.09.2012



Erweiterungsbereiche



Stand: 05.12.2021



Satzung

der Stadt Datteln über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5a – Gewerbepark Hötting

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) hat der Rat der Stadt Datteln in seiner Sitzung am 06. April 2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 5 a und umfasst die Flurstücke:

Gemarkung 55110, Flur 39: 228(teilw.), 233(teilw.), 242(teilw.), 243(teilw.), 284, 312, 313, 362(teilw.), 392, 393, 394, 401(teilw.).

Gemarkung 55110, Flur 40: 26, 34, 40(teilw.), 48, 66, 69, 70, 71, 72, 74, 79, 81(teilw.), 124, 144, 146, 147, 148, 149, 150, 152, 153(teilw.), 169, 173, 181, 189, 193, 194, 197, 202, 204, 223, 224, 225, 226, 227, 244, 249, 251, 252, 264, 266, 278, 279, 281, 283, 284, 309, 310, 311, 314, 315, 316, 319, 321, 328, 329, 330, 333, 334, 341, 342, 344, 348(teilw.), 353, 354, 355, 356, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 376, 381, 386, 393.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

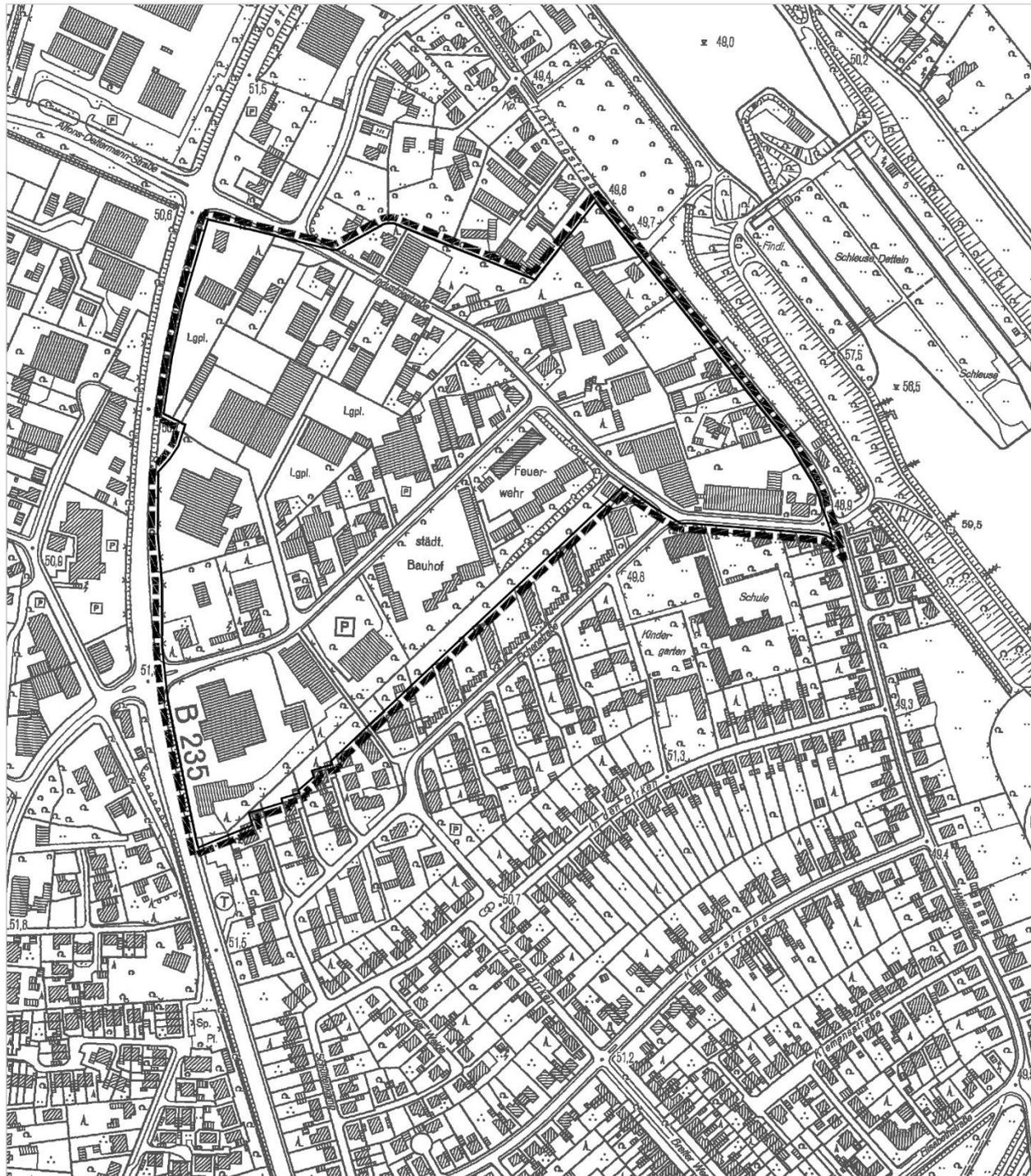
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung für die Dauer von zwei Jahren in Kraft.



Übersichtsplan zur Aufstellung eines Bebauungsplanes



STADT DATTELN Fachdienst 6.1 -Stadtplanung / Bauordnung-

VERÄNDERUNGSSPERRE UND AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5a "Gewerbepark Hötting"



Vorgesehener Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 5a "Gewerbepark Hötting" und der Veränderungssperre

Maßstab

0 100 200 300 400 500m

Datum: 14.03.2022

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Datteln über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 a - Gewerbepark Hötting - vom 12.04.2022 wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise

1. § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitraum ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Unbeachtlich werden

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, den 12.04.2022

I. V.
gez.

Hans
Dezernent

Anforderungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes an Hauptverwaltungsbeamte

Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz
 (Die Angaben sind dem Landrat zuzuleiten und in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.)

Folgende Tätigkeiten werden von mir zurzeit ausgeübt:

Bestehende Beraterverträge	<input checked="" type="checkbox"/> keine	
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes	<input type="checkbox"/> keine	Kommunaler Beirat Gelsenwasser AG Beirat Uniper Wärme GmbH
Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	<input type="checkbox"/> keine	Verwaltungsrat Sparkasse Vest Risikoausschuss Sparkasse Vest (Stellvertreter) Zweckverbandsversammlung Sparkasse Vest Verbandsversammlung Lippeverband stellv. Mitglied im Verbandsrat des Lippeverbandes
Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	<input type="checkbox"/> keine	Gesellschafter WIN Emscher-Lippe Beirat ChemSite Aufsichtsrat und Gesellschafter newPark Aufsichtsrat und Gesellschafter EwiGes Gesellschafter Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Aufsichtsrat Stromnetzgesellschaft Datteln mbH
Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	<input type="checkbox"/> keine	Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen